	G E M E I N D E H Ü R T G E N W A L D Der Bürgermeister	**Beschlussvorlage** **Nr.: 144/2025**

Abteilung:	Abt. 3/ Bauamt
Sachbearbeiter:	Frau Mohr
Aktenzeichen:	III 670.60-002/002
Datum:	04.11.2025

Gremium	Termin		TOP-Nr.
Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Nachhaltigkeit	**20.11.2025**	**öffentlich**	
Gemeinderat	**11.12.2025**	**öffentlich**	

Antrag Bündnis 90/ Die Grünen zum Erlass einer Baumschutzsatzung für die Gemeinde Hürtgenwald

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt,

1. in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Düren und dem Naturschutzwart eine fachliche Stellungnahme zur Sinnhaftigkeit und Umsetzbarkeit einer Baumschutzsatzung einzuholen,
2. die Vor- und Nachteile einer solchen Satzung unter Berücksichtigung der personellen, finanziellen und ökologischen Auswirkungen darzustellen und
3. die Ergebnisse in einer der nächsten Sitzungen des zuständigen Fachausschusses zur weiteren Beratung vorzulegen.

Finanzielle Auswirkungen ? **Ja**

Mittelbedarf für das aktuelle Haushaltsjahr	
Beschreibung Produkt / Kontenart	913120 - Natur und Landschaft
Haushaltsansatz auf dem Konto	
bisher gebundene Mittel des Kontos	
Auswirkung auf zukünftige Haushaltsjahre	

Ökologische Auswirkungen ? **Ja**

Sachverhalt:

Der Gemeinde Hürtgenwald wurde am 04.11.2025 ein Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen zugeleitet, mit dem der Erlass einer gemeindlichen Baumschutzsatzung angeregt wird.

Ziel einer solchen Satzung ist in der Regel, den Bestand an ortsbildprägenden und ökologisch wertvollen Bäumen im Gemeindegebiet zu erhalten und ungerechtfertigte Fällungen zu verhindern.

Nach den Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) besteht bereits ein weitreichender Schutz für Bäume und Gehölze. Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist das Abschneiden oder auf den Stock setzen von Bäumen, Hecken, lebenden Zäunen, Gebüschen und anderen Gehölzen in der Zeit vom 1. März bis 30. September grundsätzlich verboten.

Ziel dieser Regelung ist der Schutz wildlebender Tiere, insbesondere der Brutvögel. Ausnahmen bestehen lediglich für behördlich genehmigte Maßnahmen sowie für Bäume im Gartenbereich, sofern keine Nist- oder Brutstätten beeinträchtigt werden.

Darüber hinaus bestehen weitere Schutzinstrumente, die zu einem weitreichenden Schutz des Baum- und Gehölzbestandes beitragen.

- Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG): einzelne Bäume oder Baumgruppen können durch Rechtsverordnung besonders geschützt werden.
- Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG): hierzu zählen markante Baumgruppen oder Alleen, die in den jeweiligen Landschaftsplänen ausgewiesen sind.
- Landschaftsschutz- und Naturschutzgebiete: der geltende Landschaftsplan der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Düren enthält Regelungen zum Erhalt des Gehölzbestandes und zur Genehmigungspflicht von Fällungen.

Eine gemeindliche Baumschutzsatzung würde daher in weiten Teilen Regelungen doppeln, die bereits durch übergeordnetes Recht und den Landschaftsplan abgedeckt sind.

Zur wirksamen Umsetzung und Kontrolle einer Baumschutzsatzung wären zudem zusätzliche personelle Kapazitäten erforderlich. Für die Erfassung, Beurteilung, Genehmigung und Kontrolle von Fallanträgen sowie die Ahndung von Verstößen wird geschultes Fachpersonal im Bereich Baum- und Naturschutz benötigt. Diese Aufgaben könnten durch die derzeitige Personalstruktur der Gemeinde nicht ohne weiteres zusätzlich übernommen werden.

zu erwartende Auswirkungen auf den Haushalt:

Die Einführung und Umsetzung einer Baumschutzsatzung würde zu erhöhten Personal- und Verwaltungskosten führen.

Erforderlich wären u. a.:

- zusätzliche Fachkräfte mit entsprechender naturschutz- oder gartenbaulicher Qualifikation,
- Schulungen und Fortbildungen,
- erhöhter Verwaltungsaufwand für Antragsbearbeitung, Ortstermine, Genehmigungen und ggf. Bußgeldverfahren

Je nach Ausgestaltung der Satzung könnten die Mehrkosten unterschiedlich hoch ausfallen. Eine Refinanzierung über Verwaltungsgebühren wäre nur teilweise möglich (z. B. Gebühren für die Prüfung und Genehmigung).

zu erwartende Auswirkungen auf die Ökologie:
Durch eine Baumschutzsatzung könnte in Einzelfällen der Verlust ortsbildprägender Einzelbäume verhindert werden.

Abwägung und Entscheidungsvorschlag:
Die Einführung einer Baumschutzsatzung hätte zwar symbolischen Charakter und könnte in Einzelfällen zusätzlichen Schutz bieten, würde aber zugleich einen erheblichen Verwaltungsaufwand und zusätzliche Personalkosten verursachen.

Angesichts der bereits bestehenden naturschutzrechtlichen Regelungen und des hohen Aufwands zur Kontrolle und Durchsetzung erscheint der Nutzen einer solchen Satzung für die Gemeinde Hürtgenwald begrenzt.

Da der Antrag kurzfristig eingegangen ist und die Verwaltung in der Kürze der Zeit nicht alle relevanten Aspekte umfassend beleuchten konnte, soll eine weitergehende Beratung in den politischen Gremien erfolgen.

Die Verwaltung schlägt vor in Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Düren sowie dem Naturschutzwart der Gemeinde Hürtgenwald eine fachliche Einschätzung einzuholen.

gez. Stephan Cramer
Bürgermeister